

Bundesverfassungsgericht: Verbot von Erfolgshonorar für Anwälte verfassungswidrig

Wer kennt sie nicht aus amerikanischen Filmen: Die Star-Anwälte, die mit ihren Mandanten gerade in scheinbar aussichtslosen Fällen ein Erfolgshonorar vereinbaren – um letztlich den Prozess und damit auch ihr Honorar zu gewinnen.

Diese Art der Vergütung ist für Rechtsanwälte in Deutschland bislang verboten. Doch mit einem erst kürzlich veröffentlichten Beschluss hat das Bundesverfassungsgericht das absolute Verbot von Erfolgshonoraren für die anwaltliche Tätigkeit für verfassungswidrig erklärt. (Beschluss vom 12.12.2006, Az.: 1 BvR 2576/04).

Das Verbot der BRAO

Derzeit untersagt § 49b der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) Vereinbarungen zwischen Anwalt und Mandant, wonach die Vergütung oder ihre Höhe vom Erfolg der Sache abhängig gemacht wird oder der Anwalt einen Teil des erstrittenen Betrags als Honorar erhält. In seiner Entscheidung hat das Gericht durchaus die grundsätzlich legitimen Ziele des Verbots zum Gemeinwohl bestätigt. So verhindert es, dass der Anwalt einen Erfolg „um jeden Preis“ anstrebt und die gebotene kritische Distanz zum Anliegen des Mandanten verlieren könnte. Der Rechtsanwalt als wesentliches Organ einer funktionierenden Rechtspflege muss jedoch seine anwaltliche Unabhängigkeit stets bewahren. Ferner werden die Rechtssuchenden vor möglichen überhöhten Vergütungssätzen geschützt und die prozessuale Waffengleichheit von Kläger und Beklagtem gewahrt.

Anlass für die aktuelle Verfassungsbeschwerde

Eine Rechtsanwältin hatte für zwei Mandanten aus den USA Entschädigungen wegen Grundstücksenteignung unter dem Nazi-Regime erstritten. Als Vergütung erhielt sie vereinbarungsgemäß ein Drittel der Entschädigungssumme und wurde daraufhin wegen Verstoß gegen das Vergütungsverbot mit einem Verweis des Anwaltsgerichts und einer Geldbuße belegt. Hiergegen erhob sie Verfassungsbeschwerde, die schließlich teilweise erfolgreich war.

Entscheidung des Verfassungsgerichtes

Das Bundesverfassungsgericht erklärte das gesetzliche Verbot für unvereinbar mit dem Grundrecht auf freie Berufsausübung insoweit, als das Gesetz keinerlei Ausnahme vorsieht. Die Vereinbarung eines Erfolgshonorars müsse aber dann zulässig sein, wenn der Rechtsanwalt damit den besonderen Umständen in der Person des Mandanten Rechnung trägt. So etwa wenn er vermögenslos ist oder der einzuklagende Anspruch seinen einzigen nennenswerten Vermögenswert darstellt. Der entscheidende Erste Senat gab dem Gesetzgeber daher auf, bis zum 30.06.2008 eine entsprechende Neuregelung zu treffen. Bis dahin bleibt die bisherige Verbotsbestimmung in Kraft, so dass auch die Verurteilung der Rechtsanwältin nicht aufgehoben wurde.

Positive Reaktion der Anwaltschaft

Die Entscheidung des Gerichts ist von der Anwaltschaft durchweg positiv aufgenommen worden. So begrüßten die Bundesrechtsanwaltskammer und der Deutsche Anwaltverein die Verpflichtung des Gesetzgebers, das strikte Verbot durch Ausnahmen zu lockern, so dass nicht das Verbot dazu führe, dass manch einer seine Rechte nicht durchsetzen könne. Damit weiterhin die anwaltliche



**Presseinformation
anwalt.de services AG
vom 14. März 2007**

Unabhängigkeit und die Verbraucher geschützt bleiben, sollte die Neuregelung der Ausnahme dem Anwalt umfangreiche Informationspflichten über die Vergütungsmöglichkeiten gegenüber seinem Mandanten vorschreiben.

Kontakt:

IE-Mail: presse@anwalt.de
www.anwalt.de/presse

anwalt.de services AG
Maxfeldstr. 5
D-90409 Nürnberg
Fon: 0911/180-2400
Fax: 0911/180-2401
www.anwalt.de

Kurzprofil anwalt.de services AG:

Die anwalt.de services AG (www.anwalt.de) mit Sitz in Nürnberg besteht seit April 2004 und wurde mit dem Unternehmenszweck gegründet, das Lösen rechtlicher Probleme zu vereinfachen. Unkompliziert bietet die unabhängige Plattform für juristische Beratung den passenden Anwalt und die geeignete Beratungsform für die Klärung nahezu aller rechtlichen Fragestellungen. Die Anlaufstellen für Ratsuchende sind die Internet-Adresse www.anwalt.de sowie die kostenfreie Telefonnummer 0800 anwaltd (= 0800 26925833).

Alle, die den passenden Anwalt vor Ort suchen, erhalten so schnellen Zugang zu einer Vielzahl von Juristen in ihrer Region. Häufig sind rechtliche Probleme nicht so umfassend, dass ein Gang in die Kanzlei unbedingt notwendig ist. Für diesen Fall erstellen erfahrene und ausgewählte Anwälte via Online-Beratung eine individuelle schriftliche Begutachtung des Rechtssachverhalts. Ist das Rechtsproblem zeitkritisch oder der direkte Kontakt zu einem Juristen gewünscht, steht bei der Telefonberatung sofort ein spezialisierter Anwalt für ein persönliches Gespräch zur Verfügung.

Das Unternehmen arbeitet unabhängig von einzelnen Anwälten und Kanzleien, wodurch eine objektive und neutrale Position gewährleistet ist.

Die anwalt.de services AG ist aus dem Investoren- und Management-Umfeld der hotel.de AG (www.hotel.de), einem führenden Hotelreservierungsservice, gegründet worden.